



Perspektiven für Südtirol
Landtagsfraktion | Gruppo consiliare

Silvius-Magnago-Platz 6 | 39100 Bozen
Piazza Silvius Magnago, 6 | 39100 Bolzano

An die Präsidentin
des Südtiroler Landtages

Rita Mattei

IM HAUSE

BESCHLUSSANTRAG

Mehr Sicherheit auf Forststraßen und Feldwegen

In den letzten Jahren wurden in Südtirol vielfach Feldwege und Walderschließungswege realisiert. Wege mit einer maximalen Länge von bis zu 1.000 m, einer Geländeneigung bis zu 70 % und einer maximalen Breite von 2,5 m konnten dabei mittels vereinfachtem Antrag und folgender Ermächtigung durch den gebietsmäßig zuständigen Bürgermeister realisiert werden.

Das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 33 vom 06.11.1998 gibt unter Artikel 1 Buchstabe a die entsprechenden Schwellenwerte an. Beim Überschreiten dieser Schwellenwerte muss vom Antragsteller ein Projekt durch einen befähigten Freiberufler vorgelegt werden.

Vor allem durch das häufigere Auftreten von Schadensfällen in den Wäldern aufgrund von Wetterextremen ist jedoch das rasche, unbürokratische Ermächtigen zur Realisierung von Waldwegen und Stichwegen notwendig, damit das Schadholz schnell und sicher abtransportiert werden kann. Aus diesem Grund erscheint es nach wie vor überaus sinnvoll, das Instrument der sogenannten Bagatteleingriffe für geringfügige und dringend notwendige Eingriffe weiterhin beizubehalten.

Da in den letzten 20 Jahren die Mechanisierung in der Forstwirtschaft ebenfalls zugenommen hat, sollte in Bezug auf die maximale Kronenbreite eine Anpassung durchgeführt werden. Grundeigentümer, Nutzer und zuständigen Behörden erkennen, dass mit einer Kronenbreite von maximal 2,5 m die Unfallgefahr steigt. Dies vor allem deshalb, da die Maschinen und die Transportgeräte in den letzten Jahren immer breiter wurden. Bei einer Maschinenbreite von 2,55 m scheint es klar zu sein, dass beim



Perspektiven für Südtirol **Landtagsfraktion | Gruppo consiliare**

Silvius-Magnago-Platz 6 | 39100 Bozen
Piazza Silvius Magnago, 6 | 39100 Bolzano

Befahren eines Weges mit maximal 2,5 m Breite vor allem bei Kurvenfahrten eine erhöhte Gefahr resultiert. Damit Unfälle auf diesen Wegen vermieden werden können, sollten die Wege mindestens 3 m breit sein. Vor allem bestehende Feldwege und Forstwege könnten mit dieser Verbreiterung sicherer gestaltet werden.

Aufgrund einiger weniger Einzelfälle des Missbrauchs darf man nicht ein funktionierendes Konzept verwerfen. Nach Gesprächen mit Verantwortlichen der verschiedenen Ämter und betroffenen Grundeigentümern hat sich ein Lösungsweg herauskristallisiert. Die Forstbehörde soll obligatorisch in den Ermächtigungsprozess eingebunden werden, indem verpflichtend ein forstliches Gutachten und eine abschließende Abnahme durch die Forstbehörde eingeführt werden. Dies kann über eine Änderung des Dekretes des Landeshauptmannes Nr. 33 vom 06.11.98, Artikel 2, Absatz 2 und 4, erfolgen.

Dies vorausgeschickt, **verpflichtet der Südtiroler Landtag die Landesregierung:**

1. dass Artikel 2 des Dekrets des Landeshauptmannes Nr. 33 vom 06.11.98, wie oben dargelegt geändert wird:
 - a) Artikel 2 Absatz 2 des Dekretes des Landeshauptmannes Nr. 33 vom 06.11.98: „Die Ermächtigungs- oder Ablehnungsbescheide sind, sofern das Gebiet einer forstlich-hydrogeologischen Nutzungseinschränkung unterliegt, zusammen mit den dazugehörigen Unterlagen dem gebietsmäßig zuständigen Forstinspektorat zur Kenntnis zu übermitteln. Für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis f angeführten Arbeiten ist ein Gutachten der Forstbehörde einzuholen.“;
 - b) Artikel 2 Absatz 4 des Dekretes des Landeshauptmannes Nr. 33 vom 06.11.98: „Unter Ausnahme der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben h und z genannten Eingriffe muss der Bauherr oder, falls vorgesehen, der vom Bauherrn beauftragte Projektant, Bauleiter, Fachmann oder Installateur innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Arbeiten eine abschließende Erklärung einreichen, aus der hervorgeht, dass die Arbeiten fachgerecht ausgeführt wurden und den



Perspektiven für Südtirol
Landtagsfraktion | Gruppo consiliare

Silvius-Magnago-Platz 6 | 39100 Bozen
Piazza Silvius Magnago, 6 | 39100 Bolzano

autorisierten entsprechen. Für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis f angeführten Arbeiten muss die ordnungsgemäße Ausführung derselben nach Beendigung der Arbeiten von der Forstbehörde bestätigt werden.“;

2. Die maximale Kronenbreite, welche in Artikel 1, Absatz 1 Buchstabe a definiert ist, auf 3 m festzulegen, damit die Sicherheit erhöht wird.

Bozen, 20. Januar 2022

Der Landtagsabgeordnete

Peter Faistnauer